

**Bekanntmachung
über die maßgebliche Art der Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse
bei der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderats am 08. März 2026
in der Gemeinde Neunkirchen**

Nach Art. 19 Abs. 3 Satz1, Art. 47 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat der Wahlleiter der Gemeinde Neunkirchen für die am 08. März 2026 stattfindende Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die gegebenenfalls am 22. März 2026 stattfindende Bürgermeisterstichwahl das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden. Diese Verkündungen ersetzen die bisher erforderliche Verständigung der auf Grund eines Wahlvorschlages gewählten Bewerber.

Gemäß § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO gibt der Wahlleiter hiermit bekannt, dass die Verkündungen durch

**Aushang am Rathaus Neunkirchen,
Frankenstraße 20, 63930 Neunkirchen**

erfolgen werden. Die für den Beginn der Wochenfrist zur Ablehnung der Wahl jeweils maßgebliche Veröffentlichung ist der Aushang am Rathaus.

Zusätzlich wird die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Internet unter <https://www.neunkirchen-unterfranken.de> präsentiert werden.

Neunkirchen
24.02.2026

Schuhmacher
Wahlleiter